

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 05.04.2019

Seite 25

72. Jahrgang – Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung der HAUSHALTSSATZUNG der von der Stadt Coburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2019

Hinweis auf eine Bekanntmachung von „Öffentlichen Ausschreibungen“ VOB/A

Stadt und Landkreis Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung eines „Offenen Verfahren“ nach VOB/A Abschnitt 2

Stadt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat in der Sitzung am 24.01.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 158.639.200 Euro dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 158.617.100 Euro und dem Saldo (Jahresergebnis) von 22.100 Euro
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 153.730.300 Euro dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 146.158.000 Euro und einem Saldo von 7.572.300 Euro
 - b) aus **Investitionstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 13.183.200 Euro dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 49.482.000 Euro und einem Saldo von -36.298.800 Euro
 - c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 Euro dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 1.640.000 Euro und einem Saldo von -1.640.000 Euro

d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von -30.366.500 Euro

§ 2

- (1) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Coburg Marketing“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 42.107.300 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Coburg Marketing“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit

vom 08.04.2019 bis einschließlich 15.04.2019

in der Allgemeinen Finanzwirtschaft, Stadthaus, Zimmer 104, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen

Anlagen während des Jahres 2019 jederzeit eingesehen werden.

Coburg, 28.03.2019

STADT COBURG
gez. *Norbert Tessmer*

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
der HAUSHALTSSATZUNG
der von der Stadt Coburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes vom 26. September 2008 (GVBl. Nr. 23/2008, S. 834) hat der Stadtrat am 24.01.2019 folgende Haushaltssatzung der von der Stadt Coburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

**I.
§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

im Teilergebnisplan für

1. die Studien-Stiftung

in den Erträgen mit 2.100 Euro
und in den Aufwendungen mit 1.500 Euro
somit mit einem Überschuss/Fehlbetrag von 600 Euro

2. die Vereinigte Wohlfahrts-Stiftung

in den Erträgen mit 2.100 Euro
und in den Aufwendungen mit 2.100 Euro
somit mit einem Überschuss/Fehlbetrag von 0 Euro

3. die von Rast'sche-Stiftung

in den Erträgen mit 100 Euro
und in den Aufwendungen mit 100 Euro
somit mit einem Überschuss/Fehlbetrag von 0 Euro

im Teilfinanzplan für

1. die Studien-Stiftung

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 2.100 Euro
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 1.500 Euro

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit 0 Euro
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit 0 Euro

in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von 600 Euro

2. die Vereinigte Wohlfahrts-Stiftung

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 2.100 Euro

und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 2.100 Euro

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit 0 Euro
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit 0 Euro

in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von 0 Euro

3. die von Rast'sche-Stiftung

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 100 Euro
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 100 Euro

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit 0 Euro
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit 0 Euro

in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit 0 Euro

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von 0 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und die Haushaltspläne der rechtsfähigen Stiftungen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit

vom 08.04.2019 bis einschließlich 15.04.2019

in der Allgemeinen Finanzwirtschaft, Stadthaus, Zimmer 104, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen Anlagen während des Jahres 2019 jederzeit eingesehen werden.

Coburg, 28.03.2019

STADT COBURG

gez. *Norbert Tessmer*

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

**Hinweis auf eine Bekanntmachung von
„Öffentlichen Ausschreibungen“ VOB/A**

Bezeichnung der Maßnahme: Umsetzung des gastronomischen Konzepts im Kongresshaus Rosengarten

Art des Auftrags: Bauauftrag
Ort der Leistung: 96450 Coburg

Gewerk 1: Küchentechnische Anlagen
Ausführungszeitraum: Juni – Oktober 2019

Die ausschreibende Stelle führt das Vergabeverfahren im Auftrag für:
Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Coburg mbH
Mauer 14, 96450 Coburg

Den Volltext der Bekanntmachung kann auf der Internetseite www.coburg.de/Vergabeseite eingesehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen heruntergeladen werden

Stadt und Landkreis Coburg

**Hinweis auf eine Bekanntmachung eines
„Offenen Verfahrens“ nach VOB/A Abschnitt 2**

Bezeichnung der Maßnahme: Sanierung Grundschule Rödental

Art des Auftrags: Bauauftrag
Ort der Leistung: 96472 Rödental

Gewerk: Metallbau-, Verglasungs- und Sonnenschutz-Arbeiten

Ausführungszeitraum: KW 30/2019 – KW 32/2020

Die ausschreibende Stelle führt das Vergabeverfahren im Auftrag eines anderen öffentlichen Auftraggebers:

Stadt Rödental
Bauhof
Bürgerplatz 1
96472 Rödental

Den Gesamttext der Bekanntmachung finden Sie im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union und können ihn auf „www.coburg.de/Vergabeseite“ einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.
Tag der Übermittlung an das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union: 02.04.2019

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖